

Jugendschutz, Ubiquität und Alterskennzeichnung

Neue Herausforderungen im Bereich Jugendschutz angesichts der Allgegenwart von medialen Inhalten

Gabriele Woldan

Die internationale Classifiers Conference on Age Rating findet durchschnittlich alle ein bis zwei Jahre abwechselnd in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU in Zusammenarbeit mit mehreren außereuropäischen Ländern statt, um neueste Entwicklungen im Bereich Alterskennzeichnung von Filmen und anderen Medien zu beobachten, zu diskutieren und zu vergleichen und eventuell Maßnahmen zu setzen. Die diesjährige Konferenz in London Ende Oktober 2012 befasste sich insbesondere mit der Allgegenwart von medialen Inhalten und möglichen Strategien im Bereich Jugendschutz.

Was tun in einer multimedial vernetzten Welt, in der die Ubiquität, also die Allgegenwart von downloadbaren Inhalten Alltag ist? Viele dieser Inhalte, insbesondere von Usern generierte Inhalte, sind im Sinne des Jugendschutzes nicht gekennzeichnet. Unterschiedliche Gesetzeslagen weltweit und ebensolche Herangehensweisen sowie die ständige Verfügbarkeit von Inhalten und der teils unbeschwerter Umgang von Jugendlichen mit Medien lassen eine Vielzahl von Fragen bezüglich Jugendschutz aufkommen. Wie kann schädigende Wirkung nachgewiesen werden? Darüber sind sich auch Sachkundige nicht einig. Tatsache ist, dass ein Drittel der Drei- bis Vierjährigen schon Online-Medienprodukte nutzt. Nie zuvor gab es einen so uneingeschränkten und einfachen Zugang zu Inhalten jeder Art.

Wesentliche Fragen auf der Londoner Konferenz: Rechtfertigung, Anpassung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die wesentlichen Fragen auf der Londoner Konferenz bezogen sich auf die Rechtfertigung, Anpassung und

Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – im Spannungsfeld von wirtschaftlichen Interessen, der öffentlichen Meinung und aufgrund der Möglichkeiten, dass schädigende Wirkungen zu erwarten sind.

Bizarr-ekelhafte Horrorfilme wie z. B. „Der menschliche Tausendfüßler 1+2“, die in Deutschland in geschnittener Version auf dem Markt sind und als Kultfilme gelten, „The Killer Inside Me“, ein schockierender Thriller mit sadistischen ausgespielten sexuellen Ultrabrutalitäten gegenüber einer Prostituierten, die im Mord gipfelt – als Arthouse-Film rief er auf der Berlinale Entrüstungstürme hervor, „The Bunny Games“, ein Film, der aufgrund seiner ausgespielten Szenen sexuellen und körperlichen Missbrauchs vom BBFC (British Board of Film Classification) verboten wurde, sind nur einige Beispiele, die eine inhaltliche Ausweitung der 18+-Alterskategorie notwendig erscheinen lassen.

Kann das Paradoxon des Schutzgedankens mit der Informationsfreiheit in Einklang gebracht werden? Der BBFC hat positive Rückmeldungen hinsichtlich ausgewogener Schnittaufgaben im Bereich Erwachsenenfilme erhalten und sieht es als seine Aufgabe, die öffentliche Meinung bei der anstehenden Bearbeitung seiner Richtlinien einzubeziehen. Ein Beispiel im Bereich Filme für Jugendliche ist der Film „The Hunger Games“ („Die Tribute von Panem“), der in Großbritannien aufgrund der Anfrage des Verleihs mit 12A¹ gekennzeichnet ist, und – wie auf der Website des BBFC zu lesen ist – für diese Altersklassifizierung daher mit Schnittaufgaben bedacht wurde.

Nationale Besonderheiten im Bereich Klassifizierung sind u. a. zum Beispiel in Ungarn die Alterskennzeichnung von Realityshows, die in einer Art Selbstkontrolle von Seiten der Fernsehanstalten selbst vorgenommen werden und stichprobenmäßig vom ungarischen Gremium überprüft werden. In Schweden wurden bis zuletzt auch Amateurfilme und von Kindern und Jugendlichen produzierte Filme geprüft. Südafrika musste aufgrund des Drucks der Öffentlichkeit auch Bildende Kunst, im genannten Fall gemalte Bilder, in seine Prüfaufgaben einbeziehen.

Jugendschutz, Ubiquität und Alterskennzeichnung

Neue Herausforderungen im Bereich Jugendschutz angesichts der Allgegenwart von medialen Inhalten

Gabriele Woldan

Die Niederlande haben sich weiter mit den Effekten von 3-D-Filmen auseinandergesetzt. Wissenschaftliche Erkenntnisse besagen, dass 3-D für Kinder unter drei Jahren in ihrer Entwicklung schädigend sein kann sowie bei Kindern bis zu sieben Jahren zum Schielen führen kann. Die Studie besagt außerdem, dass die Effekte von 3-D-Filmen bis zu einer halben Stunde nach dem Film andauern können und bei Stabilitätsexperimenten den Auswirkungen von 0,5 Promille Alkohol entsprechen. Über die Langzeiteffekte gibt es keine Studien.

Die österreichische Jugendmedienkommission unterstützt KonsumentInnen in ihrer Entscheidungsfindung und ermöglicht Selbstverantwortung und Selbstbestimmung für Jugendliche und Erziehungsberechtigte.

Die Herangehensweise der Jugendmedienkommission in Österreich², die in Belangen des Jugendschutzes im Bereich Film mit dem Österreichischen Rundfunk zusammenarbeitet, unterstützt KonsumentInnen in ihrer Entscheidungsfindung und ermöglicht Selbstverantwortung und Selbstbestimmung sowohl für Jugendliche als auch Erziehungsberechtigte. Filme, die jungen Menschen sowohl Abwechslung und Unterhaltung bieten als auch kritisches Denken fördern, erhalten neben der Alterskennzeichnung auch eine optionale Positivkennzeichnung.

Die Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland sieht den Provider als Verantwortlichen für die Alterskennzeichnung von Internetinhalten und hat einen Fragebogen in der derzeit öffentlichen Beta-Version online gestellt für diese Art von freiwilliger Selbstkontrolle.

Die FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter) tritt demnach für eine Kennzeichnung der Inhalte durch den Provider und diesbezügliche Information an die Eltern ein, die wiederum mittels Filtersoftware die Computer kindersicher einrichten können.

Die in den Vorträgen aufgeworfenen Fragen und möglichen Lösungen zeigen auf, dass aufgrund der Ubiquität und Verfügbarkeit von Medien eine veränderte Herangehensweise an den Jugendschutz dringend notwendig ist.

Um ein „besseres Internet“ für Kinder zu entwickeln, hat die Europäische Kommission ein Strategiepapier mit Maßnahmen erstellt, die notwendig sind, um die europäischen Unternehmen zur Entwicklung hochwertiger Inhalte für Kinder anzuhalten und ein sicheres Online-Umfeld für Kinder zu schaffen (siehe auch Mitteilung der Kommission: „Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder“ 2.5.2012³ und CEO Progress Report 11.7.2012).

Die in den Vorträgen aufgeworfenen Fragen und möglichen Lösungen zeigen auf, dass aufgrund der Ubiquität und Verfügbarkeit von Medien („immer und überall“) eine veränderte Herangehensweise an den Jugendschutz dringend notwendig ist.

Die „pre-ubiquitären“ Jugendschutzmaßnahmen (Alterskennzeichnung, Überwachung durch Erziehungsberechtigte) müssen im Sinne von einander ergänzenden Maßnahmen im Bereich Information (Schulkampagnen, Einbindung in den Unterricht), Schutz (Alterskennzeichnung), Aneignung von Fähigkeiten im medialen Bereich (media literacy) sowie Sicherheitsmaßnahmen (Filtersoftware) zusammengeführt werden. Die Austauschbarkeit von Inhalten auf einer Vielzahl von Plattformen erfordert entsprechende diesbezügliche Maßnahmen. Nicht zuletzt sind auch Jugendliche daran interessiert, altersadäquate Inhalte zu nutzen.

Hinsichtlich **User Generated Content (UGC)**, also Medieninhalte, die nicht vom Anbieter eines Webangebots, sondern von dessen Nutzern erstellt werden, gibt es derzeit keine Lösung. Ein Vorschlag von NICAM (Initiator des Pan European Game Indicators = PEGI) ist, von Usern generierte Inhalte mit Hilfe eines Kriterienkatalogs im Nachhinein von den Usern in einer Art Selbstkontrolle klassifizieren zu lassen.

Jugendschutz, Ubiquität und Alterskennzeichnung

Neue Herausforderungen im Bereich Jugendschutz angesichts der Allgegenwart von medialen Inhalten

Gabriele Woldan

Ein weiteres Feld sind **downloadbare Apps**. Der Entertainment Software Rating Board (ESRB), die amerikanische Selbstkontrolle-Organisation, vergibt seit 2011 Alterskennzeichnungen für mobile Apps, die auch Zusatzinformationen über Interaktivität, Weitergabe von Informationen und Aufenthaltsort enthalten.

Fazit

Verantwortliches Handeln im Sinne des Jugendschutzes in Zeiten der weltweiten Vernetzung von Inhalten impliziert eine diversifizierte, pluralistische, multi-partizipative Herangehensweise bei der Klassifizierung von Inhalten.

Speziell im Hinblick auf das Wohl der heranwachsenden Generation von Usern sind Eltern und Erziehungsbe-

rechtigte, die staatlichen Institutionen und die Big Players aufgefordert, im Sinne einer werteorientierten Gesellschaft und eines frei zugänglichen World Wide Webs zu handeln.

Die sich verändernden Bedingungen des virtuellen Zusammenlebens erfordern rasch greifende langfristige und verantwortungsbewusste Schritte im Bildungsbereich und in der Jugendarbeit, die mit dem Schutzgedanken Hand in Hand gehen. Die Lösung der anstehenden Probleme und die zu setzenden Maßnahmen im Bereich Jugendschutz müssen gemeinsam mit allen beteiligten Parteien erarbeitet, deren Institutionalisierung und Einhaltung eingefordert, hinterfragend beobachtet und immer wieder neu angepasst werden.

Anmerkungen und Links

- 1 12A: Der Film ist für unter 12-Jährige nicht empfohlen. Niemand unter 12 darf den Film anschauen, außer er ist in Begleitung von Erwachsenen oder Erziehungsberechtigten (A = accompanied).
- 2 Jugendmedienkommission (JMK): Aufgabenbereiche, Geschichte und Organisation der JMK: http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk_aufg.xml (2012. 12.05),
Filmdatenbank der JMK: <http://www.bmukk.gv.at/schulen/service/jmk/jmk-db.xml> (2012. 12.05)
- 3 Europäische Kommission: Europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2012/com2012_0196de01.pdf (2012. 12.05)

Zur Autorin

Gabriele Woldan studierte Englisch und Spanisch. Sie arbeitete zehn Jahre als Programm-Mitarbeiterin beim ORF. Seit 2001 ist sie für den ORF im Unterrichtsministerium für Projekte im Bereich Jugendschutz und Medienpädagogik tätig.

Beitrag veröffentlicht auf www.mediamanual.at am 11. 12. 2012